

in der Bodenseeregion auf deutschem Grund Voruntersuchungen zum Fracking gestartet wurden. Das Vorhaben stiess in der Region aber auf grosse Kritik. So hat sich die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee, in welcher auch die Schweiz vertreten ist, ablehnend zum Fracking am Bodensee geäussert. Dabei formulierte sie explizit die Besorgnis, dass die Chemikalien, die zum Aufbrechen des Gesteins sowie zur anschliessenden Förderung des dort eingeschlossenen Gases eingesetzt werden, Grundwasser und Gewässer im Einzugsgebiet des Sees verschmutzen könnten.

Nun sind die Konzessionen für die Fracking-Vorarbeiten von den Unternehmen in der Zwischenzeit aber wieder zurückgegeben worden. Gemäss offizieller Mitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, datiert vom 3. Dezember 2014, liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Anträge zum Fracking am Bodensee vor.

Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2013 die Ablehnung der Motion, dies, zusammengefasst, mit folgender Begründung: Erstens ist die rechtliche Mitwirkung der Schweiz durch die sogenannte Espoo-Konvention gesichert, denn gemäss dieser Konvention müssen bei Projekten mit voraussichtlich erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen die betroffenen Nachbarländer konsultiert werden. So ist also garantiert, dass die Schweiz bei Anlagen, die in Nachbarstaaten erstellt werden und die zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen führen können, entweder angehört wird oder am jeweiligen Verfahren aktiv mitwirken kann. Zweitens liegt die Kompetenz, über die Nutzung des Untergrundes zu entscheiden, ausschliesslich bei den Kantonen.

Der Nationalrat hat die Motion am 11. September 2014 mit 98 zu 68 Stimmen bei 24 Enthaltungen angenommen.

In die Beratung unserer Kommission sind hauptsächlich folgende Erwägungen eingeflossen:

1. Der konkrete Anlass für die Motion ist durch den Rückzug des Gesuchs zur Aufsuchung von Kohlewasserstoffen im Bodensee durch die Konzessionsinhaberin hinfällig geworden.

2. Die Zuständigkeiten für den grundsätzlichen Umgang mit Arbeiten im Untergrund sind klar geregelt. So sind für die Nutzung der im Untergrund vorhandenen Rohstoffe die Kantone allein und ausschliesslich zuständig.

3. Neben der bereits erwähnten Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee hat sich auch die Internationale Bodenseekonferenz, in welcher die Kantone – in alphabetischer Reihenfolge genannt – Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich Einsitz haben, klar und unmissverständlich gegen das Fracking im Bodensee und in dessen Umland ausgesprochen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission ohne Gegenstimme, die vorliegende Motion abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

15.3001

Motion UREK-SR. Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung

Motion CEATE-CE. Prévoir une marge de manoeuvre dans l'ordonnance sur la protection des eaux

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15

12.309

Standesinitiative Schwyz. Umsetzbares revidiertes Gewässerschutzgesetz

Initiative cantonale Schwyz. Loi fédérale sur la protection des eaux. Révision

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

12.320

Standesinitiative St. Gallen. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Initiative cantonale Saint-Gall. Modification de la loi fédérale sur la protection des eaux

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

12.321

Standesinitiative Luzern. Anpassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Initiative cantonale Lucerne. Modification de la loi fédérale sur la protection des eaux

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)



12.324

**Standesinitiative Schaffhausen.
Lockerung der Revision
der Verordnung zum
eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
Initiative cantonale Schaffhouse.
Assouplissement de l'ordonnance
sur la protection des eaux**

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

12.325

**Standesinitiative Uri.
Revision der
Gewässerschutzgesetzgebung
Initiative cantonale Uri.
Révision de la législation
sur la protection des eaux**

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

13.301

**Standesinitiative Nidwalden.
Gewässerschutzgesetz. Änderung
Initiative cantonale Nidwald.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

13.307

**Standesinitiative Graubünden.
Anpassung
des Gewässerschutzgesetzes
Initiative cantonale Grisons.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

13.311

**Standesinitiative Aargau.
Erreichung von Änderungen
des eidgenössischen
Gewässerschutzgesetzes
Initiative cantonale Argovie.
Pour une modification
de la loi fédérale
sur la protection des eaux**

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

13.314

**Standesinitiative Zug.
Bundesgesetz über den Schutz
der Gewässer. Änderung
Initiative cantonale Zug.
Loi fédérale sur la protection
des eaux. Modification**

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

15.3001

Antrag der Kommission
Annahme der Motion*Antrag Fetz*
Ablehnung der Motion*Proposition de la commission*
Adopter la motion*Proposition Fetz*
Rejeter la motion**Le président** (Hêche Claude, président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.12.309, 12.320, 12.321, 12.324, 12.325, 13.301, 13.307,
13.311, 13.314**Le président** (Hêche Claude, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis. La commission propose, par 11 voix contre 0 et 1 abstention, de ne pas donner suite aux initiatives.**Bischofberger** Ivo (CE, AI), für die Kommission: Das vorliegende Geschäft ist Teil eines Paketes von mittlerweile insgesamt 14 Vorstößen respektive Standesinitiativen zum Thema Renaturierung der Gewässer und ist entsprechend in folgendem Kontext zu beurteilen.

Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse von 2005 und der 2006 vom Schweizerischen Fischereiverband eingereichten Volksinitiative «Lebendiges Wasser», der sogenannten Renaturierungs-Initiative, hat das Parlament 2007 einen indirekten Gegenvorschlag mit der Geschäftsnr. 07.492 erarbeitet, dies mit dem Ziel, einen Ausgleich zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer zu finden. Die auf die Renaturierung der Gewässer abzielende Revision des Gewässerschutzgesetzes war das Ergebnis eines Kompromisses, der sodann zum Rückzug der Volksinitiative geführt hat. Die Revision betrifft namentlich den Gewässerraum, denn die Gewässer sollen erstens renaturiert werden und zweitens wieder hinreichend Raum erhalten. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung sehen zusammenfassend einen Gewässerraum vor, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist. Bis Ende 2018 muss der Gewässerraum von den Kantonen festgelegt werden. Dabei hat der Vollzug der neuen Bestimmungen über die Festlegung des Gewässerraumes – Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung – verschiedene Fragen aufgeworfen und zum Teil zu heftiger Opposition geführt.

Dies hat in der Folge in verschiedenen Vorstößen seinen Niederschlag gefunden, so in der Motion Müller Leo 12.3047, in der parlamentarischen Initiative Parmelin

13.455, in der Motion UREK-NR 12.3334, in der Petition des Luzerner Bauernverbandes 12.2022, in der Petition des Zug-Bauernverbandes 12.2023 und eben in den genannten neun Standesinitiativen. Die Motion Müller Leo wie auch die parlamentarische Initiative Parmelin beabsichtigen Änderungen in der Gewässerschutzgesetzgebung. Die Kommission will einen möglichen politischen Kompromiss aber nicht gefährden und spricht sich demzufolge gegen jegliche Änderung auf Gesetzesstufe aus. Konsequenterweise hat sie diese beiden Vorstöße sistiert.

Die Standesinitiativen beinhalten im Kern folgende vier Forderungen:

1. keine übermässige Einschränkung der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung;
2. praxisnahe Umsetzung, d. h., die Ziele und Grundsätze der Raumplanung sollen gleichwertig aufeinander abgestimmt werden;
3. haushälterischer und bewusster Umgang mit den Fruchtfolgefächlen;
4. markante Stärkung der Kompetenz und der individuellen Flexibilität der Kantone bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug.

Die bereits erwähnte Motion der UREK-NR 12.3334, «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer», hat das Parlament in der Sommersession 2014 beraten und entschieden, dass in Bezug auf die Fruchtfolgefächlen gemäss Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes Handlungsbedarf besteht. Handlungs- bzw. Klärungsbedarf besteht vor allem mit Blick auf die Frage der Kompensation der Fruchtfolgefächlen. Zwischenzeitlich hat sich seit diesem Beschluss des Parlamentes im Sommer 2014 die Ausgangslage noch einmal geändert, indem zwei Bundesgerichtsentscheide zur Thematik Gewässerräume mit den Nummern 1C_803/2013 und 1C_565/2013 das Vorgehen mittels der uns bekannten Merkblätter infrage stellen.

In den Entscheiden bringt das Bundesgericht zum Ausdruck, dass die Beurteilung von Aspekten zu Gewässerräumen auf der Basis der Gewässerschutzverordnung und des erläuterten Berichtes vorzunehmen ist. Dabei stellt das Bundesgericht in seinen Urteilen nicht direkt auf die Merkblätter ab, sondern bestätigt einzig, dass es dort unproblematisch sei, wo diese einzig als Vollzugshilfen dienen. Diese Vorgehensweise wird hingegen dort infrage gestellt, wo Bund und Kantone versucht haben, mit den Merkblättern ausgewogene Lösungen zu ermöglichen. Zusammengefasst machen die beiden Urteile des Bundesgerichtes klar, dass eine Revision der Verordnung unumgänglich ist, um den Kantonen den ihnen im Gesetz eingeräumten Handlungsspielraum zu geben.

Schliesslich stellte die Kommission fest, dass seit Dezember 2014 ein Entwurf zu einer Änderung der Gewässerschutzverordnung in der Vernehmlassung ist, welche noch bis Ende März 2015 dauert. Dieser Revisionsentwurf trägt verschiedenen Kritikpunkten Rechnung und nimmt die in den Merkblättern geregelten Elemente in die Verordnung auf. So sieht der Entwurf beispielsweise vor, dass bei sehr kleinen Fließgewässern auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet werden kann und dass bei topografisch beschränkten Platzverhältnissen land- und forstwirtschaftliche Gehwege im Gewässerraum bewilligt werden können. Ebenfalls soll es möglich sein, Anlagen zuzulassen, die der Wassерentnahme oder der Wassereinleitung dienen. Außerdem sollen gewisse Dauerkulturen im Gewässerraum in ihrem Bestand geschützt sein, und es soll im Gewässerraum liegendes, ackerfähiges Kulturland an das kantonale Fruchtfolgefächlenkontingent angerechnet werden können.

Zusammengefasst gesagt, ist die Kommission der einhelligen Meinung, dass diese Revision sicher in die richtige Richtung geht, dass es in einzelnen Punkten – Stichwort Schlüsselkurve zur Bestimmung der Breite der Gewässerräume – aber noch mehr kantonale individuelle Flexibilität braucht. Im Kontext dieser gesamten Auslegeordnung hat die UREK Ihres Rates die vorliegende Kommissionsmotion erarbeitet und ihr mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Gewäs-

serschutzverordnung und sämtliche Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten. Der Bundesrat beantragte seinerseits am 25. Februar dieses Jahres, die Motion unserer Kommission anzunehmen.

Abschliessend will ich der Vollständigkeit halber noch darauf hinweisen, dass die Petitionen 12.2022 und 12.2023 gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes im Rahmen der Diskussionen über die vorgenannten Standesinitiativen behandelt wurden. Die Kommission Ihres Rates wird nach Abschluss der benannten Vernehmlassung über die weitere Behandlung der parlamentarischen Initiative Parmelin 13.455 und der Motion Müller Leo 12.3047 befinden.

Ich möchte folgende Punkte betonen:

1. Die Kantone wurden in die Arbeiten zum Vollzug der Bestimmungen über die Renaturierung von Fließgewässern einbezogen.
 2. Eine Revision der Gewässerschutzverordnung ist im Gange.
 3. Das Parlament hat einer Motion zugestimmt, welche verlangt, die Frage der Fruchtfolgefächlen zu klären.
 4. Die Kommission hat eine Motion eingereicht, welche für die Kantone einen grösstmöglichen Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gewässerräume verlangt und welche vom Bundesrat zur Annahme empfohlen wird.
- Ihre vorberatende Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die vorliegende Motion anzunehmen und deshalb, weil die entsprechenden Anliegen in dieser Motion aufgenommen sind, den Standesinitiativen Schwyz, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Graubünden, Aargau und Zug konsequenterweise keine Folge zu geben.

Fetz Anita (S, BS): Bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes, welche zum Rückzug der Volksinitiative «Lebendiges Wasser» geführt hat, sind die Gewässerräume ein zentraler Bestandteil, insbesondere für die Gewährleistung minimaler natürlicher Funktionen der Gewässer und ganz besonders für den Hochwasserschutz. Die Renaturierung der Gewässer ist das zentrale Element des Hochwasserschutzes. Dem Umstand, dass die Umsetzung der Bestimmungen einige Kantone vor Probleme stellt, sowie den Forderungen der Landwirtschaft wurde meines Erachtens bereits weitgehend entsprochen – bislang auf der Stufe von Umsetzungshilfen für Gewässerräume in dichtüberbauten Gebieten und in der Landwirtschaft. So sind zum Beispiel ökologisch problematische Dauerkulturen im Gewässerraum in ihrem Bestand geschützt – was nicht der damaligen Initiative entspricht.

Mit der seit dem 22. Dezember 2014 laufenden Vernehmlassung zu Änderungen in der Gewässerschutzverordnung werden hierfür auch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Den Kantonen wird damit hinsichtlich der Ausscheidung der Gewässerräume bereits heute sehr, sehr viel Handlungsspielraum bei der Umsetzung des Gesetzes eingeräumt. Die wesentlichen Anliegen der Motion sind aus meiner Sicht erfüllt. Eine weitere Lockerung der Umsetzungsvorschriften würde dem politischen Kompromiss widersprechen, welcher damals zum Rückzug der Volksinitiative geführt hatte.

Bei dieser breiten Zustimmung für die Motion mache ich mir selbstverständlich keine Illusionen in Bezug auf die Chancen meines Antrages. Doch es ist mir ein wichtiges Anliegen, darauf hinzuweisen, dass der damalige politische Kompromiss, der schwierig zu erreichen war, hier unterlaufen wird. Daran sollte man sich auch beim nächsten grossen Hochwasser erinnern. Wenn die Renaturierung nicht wirklich weitergeht, dann riskieren wir einfach, dass wir das unterminieren, was wir damals den Leuten nach der grossen Hochwasserkatastrophe 2005 versprochen hatten.

Deshalb bitte ich Sie, die Motion abzulehnen. Sie scheint mir mehr als erfüllt zu sein.

Hösli Werner (V, GL): Es ist mir klar, dass die jetzt geltende Gesetzgebung für den Gewässerschutz ein politischer Kom-



promiss war, der letztlich zum Rückzug der Volksinitiative «Lebendiges Wasser» geführt hat. In jüngster Vergangenheit haben wir uns immer wieder einmal mit Initiativen beschäftigt, mit welchen den Land- und Bergregionen gesagt wird, wie sie ihren Lebensraum zu gestalten haben. Ich finde diese Entwicklung heikel, weil sie meistens relativ stark in den Föderalismus eingreift. Wir kennen die Probleme aus der Zweitwohnungs-Initiative, und auch die Initiative «Lebendiges Wasser» ging in diese Richtung. Föderalismus gilt nicht nur, wenn die Städte für das Land alles richtig machen und umgekehrt. Föderalismus bedeutet Kompetenzzuordnung. Zu glauben, eine Stadt, die Agglomerationen, unser Flachland oder die Alpen- und Bergtäler könnten immer und überall über einen Leisten geschlagen werden, ist eine Fehleinschätzung. Das ist generell und nicht wertend gemeint. Dieser Kompromiss zum Rückzug der Initiative war zwar gut gemeint, aber bei der realen Umsetzung in den völlig unterschiedlichen Gegenden unseres Landes hat er zu schwierigen Situationen geführt. Sie können nicht in einem Bergtal leben und der Natur einfach ihren Lauf lassen oder für alle möglichen Gefahren entsprechende Räume bereitstellen. Wir Bergler sind immer im friedlichen Kampf mit der Natur und deren Gewalten, sei dies betreffend Lawinen, Steinschlag, Hangrutsche, Runs- und Bachüberführungen, Verwaltung oder Vergandung. Wir mussten über die Jahrhunderte lernen, gut nebeneinander zu leben.

Ideologien sind zwar gut und schön, aber halt nicht immer praktikabel. Das hat dann auch der Bundesrat in dieser Sache nach dem Erlass der Verordnung gemerkt und mittels Merkblättern versucht, die ganze Situation etwas zu entschärfen. Aber die Rechtsprechung hat aufgezeigt, dass Merkblätter keine taugliche Lösung für Rechtssicherheit sind.

Bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohle von 2 bis 15 Metern ist der zusätzliche Gewässerraum mindestens das Zweieinhalfache plus 7 Meter, also bei 15 Meter Gerinnesohle mindestens 44,5 Meter zusätzliche Breite. Bei Gewässern mit einer nichtnatürlichen Gerinnesohlenbreite ist die Berechnung noch extremer. Wenn zum Beispiel durch den Talboden der Fluss, die Bahn und die Strasse durchführen, beginnen in den Berggebieten nachher schon die beidseitig ansteigenden Hänge, bis hinauf auf 2000 bis 3000 Meter Höhe. Nur wenn es gut kommt, haben Sie entlang des Flusses noch 50 bis 100 Meter breites, gut bewirtschaftbares, ertragreiches, ebenes Land. Das sind oft die Flächen, die den Landwirten als Futtergrundlage für ihre Betriebe dienen und nicht selten auch in ihrem Eigentum sind. Das würden nun zum grossen Teil Gewässerräume für extensive Bewirtschaftung. Da nützt es doch dem Bauern nichts, wenn er dafür Geld bekommt. Die Futtergrundlage geht verloren. Die Freude an der landwirtschaftlichen Arbeit geht verloren, weil der Bauer merkt, dass er nur noch Landschaftsgärtner in unwegsamem und steilem Gelände ist und zum Spielball von Ideologen und Politikern wird. Das ist absolut frustrierend. Die Politik glaubt dann, man könne dies einfach finanziell abgelten, um dann doch bei jeder Budget-debatte wieder zu kürzen und die Bauern als Jammerer hinzustellen.

Wo viele Interessen auf engem Raum zusammenkommen, werden Gewässerräume auch aus raumplanerischer Sicht echte Hindernisse. Da sind nicht nur die besagten Bauern betroffen; auch die Kommunen und Privatgrundbesitzer sind ganz stark betroffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden dadurch erheblich eingeschränkt. In gewässerreichen Gegenden im Flachland folgt Gewässerraum an Gewässerraum. Erstens kann man dort dann gar nichts mehr machen, bauen kann man schon gar nicht; zweitens entstehen dadurch riesige Eigentumsbeschränkungen. Es kommt nicht von ungefähr, dass innerhalb kürzester Zeit neun Kantone Standesinitiativen eingereicht haben. Mein Kanton ist nicht dabei. Die Situation ist auch bei uns sehr angespannt, aber man wartet nun ab, was auf Bundesebene passiert. Ob die sehr unbefriedigende und unhaltbare Situation mit Gesetzesanpassungen, auf Stufe Verordnung und mit Richtlinien nach-

haltig entschärft werden kann, muss sich zeigen. Einen Versuch ist es wert.

Ich möchte nochmals darauf verweisen, dass der Bundesrat den Kantonen auch gemäss unserer Kommissionsmotion den grösstmöglichen gesetzlichen Spielraum lassen sollte. Ansonsten wird uns dieses Thema nicht so schnell loslassen und später noch mehr Zündstoff haben als heute.

Ich bitte Sie, die Kommissionsmotion anzunehmen.

Schmid Martin (RL, GR): Im Unterschied zu meinem Vorredner, Kollege Hösli, habe ich als Standesvertreter von Graubünden auch eine entsprechende Vorlage unseres Kantonsparlamentes zugesandt erhalten, um diese in Bern zu vertreten. Trotzdem mache ich Ihnen beliebt, dieser Standesinitiative wie den anderen auch keine Folge zu geben und die Kommissionsmotion anzunehmen.

Im Unterschied zu Frau Kollegin Fetz sehe ich bei Annahme dieser Kommissionsmotion überhaupt keinen Widerspruch zum ehemaligen Kompromiss. Der Kompromiss, damit die Initiative zurückgezogen wurde, war die entsprechende Gesetzgebung, die zu erlassen war: Das ist das Bundesgesetz über den Gewässerschutz – das war der erforderliche Kompromiss.

Unsere Kommission fordert jetzt keine Anpassung des Gewässerschutzgesetzes: Wir sagen, dass im Rahmen des vom Parlament erlassenen Gesetzes der grösstmögliche Spielraum auszunutzen sei, um eben die Interessen der Landeigentümer und der Landwirtschaft zu verfolgen. Das kann man auch. Der Bundesrat hat ja selbst auch gewisse Schritte in diese Richtung vorgeschlagen; darauf wurde von meinen Vorrednern hingewiesen. Jetzt möchte die Kommission, dass man diesen Spielraum einfach entsprechend ausnutzt.

Frau Fetz, ich wäre der Erste, der die Aussage unterstützen würde, dass der Kompromiss geritzt würde, wenn wir jetzt eine Gesetzesrevision angingen. Wir haben in der Kommission intensiv diskutiert, ob man eben hier auch vonseiten der Kommission eine Revision des Gesetzes vorschlagen solle. Wir haben das jedoch abgelehnt, weil wir sagen, dass sich die Anliegen mit dieser Kommissionsmotion zur Änderung der Gewässerschutzverordnung weitestgehend erreichen lassen.

Herr Kollege Hösli, das Maximalziel wird in diesem Bereich von keiner Seite zu erreichen sein, weil das Gesetz eben einen Kompromiss darstellt. Wir sind aber überzeugt, dass punktuell noch Verbesserungen erzielt werden können und dass durchaus auch den Kantonen im Rahmen des Gesetzes gewisse Kompetenzen zugewiesen werden können, dass man so auch die Einzelfallproblematik besser lösen kann. Ich bin auch überzeugt, dass sich die Situation zumindest noch entspannt und entkrampft, wenn der Bundesrat diesen Willen der Kommission jetzt aufnimmt und umsetzt. Dieser Konflikt wird nie ganz lösbar sein. Aber wir sind überzeugt: Wenn wir den Weg über die Kommissionsmotion gehen, könnte eine bessere Situation eintreten, als sie heute herrscht.

Ich bitte Sie deshalb, die Kommissionsmotion anzunehmen und den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nur noch zwei Punkte:

1. Ich habe klar betont – Kollege Schmid hat es jetzt noch einmal wiederholt –, dass es der bewusste Wille der Kommission ist, das Gesetz nicht zu ändern. Die Änderung soll auf Verordnungsstufe erfolgen. Wenn wir auf Gesetzesstufe gehen wollten, dann hätten wir eigentlich der Initiative zustimmen müssen.

2. Die Ausführungen von Frau Fetz beinhalten eigentlich keine Aspekte, die wir nicht bereits in der Kommission diskutiert haben.

Dementsprechend bitte ich Sie im Namen der Kommission, die Motion anzunehmen und den Standesinitiativen keine Folge zu geben.



Leuthard Doris, Bundesrätin: Dies ist ein Thema, das mit Sicherheit wieder ins Parlament kommen wird. Es ist ein Thema, bei dem es nur Konflikte gibt: zwischen den Interessen des Hochwasserschutzes, den Interessen der Fischer, den Interessen der Landwirtschaft, dem Interesse der Kantone an möglichst viel Fläche und auch dem Interesse daran, Fruchtfolgefächern beizubehalten. Das Thema ist von der Übungsanlage her konfliktüös, und das zeigt auch die Fülle an Vorlagen aus den Kantonen, die in der Umsetzung jetzt mit all diesen Fragen konfrontiert sind.

Es war vom Vorgehen her ja auch typisch: Wir haben die Arbeit an den Merkblättern eigentlich nur auf Druck der Kantone aufgenommen. In der Umsetzung hatte man gemerkt, dass offene Fragen bestehen: Wie misst man den Gewässerraum? Was ist diese Schlüsselkurve? Wie sieht es bei den Fruchtfolgefächern aus, wie bei den engen topografischen Verhältnissen? Man kam deshalb zum Schluss, es braucht mindestens solche Merkblätter. Das Bundesgericht hat allerdings zu Recht festgestellt, dass diese Merkblätter nicht behörderverbindlich sind. Sie werden es nur, wenn ein Kanton ihren Inhalt in seine Rechtsetzung übernimmt. Sonst sind es effektiv Empfehlungen des Bundes an die Kantone. Aber ich glaube, der Weg mit den Merkblättern, den man jetzt gefunden hat – halt mit relativ viel Regulierung –, hilft, im Einzelfall Klarheit zu schaffen.

Mit der Verordnung schaffen wir es, den Spielraum auch noch an schwierige Verhältnisse anzupassen. Wir haben immer schon gesagt: In Bezug auf den Gewässerraum ist in der Verordnung zwar eine minimale Breite festgelegt, aber die Kantone können den Gewässerraum als Korridor festlegen und den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen, etwa den topografischen Verhältnissen oder den Bewirtschaftungsinteressen der Landwirtschaft. Dort haben die Kantone Spielraum. In dichtüberbauten Gebieten können die Kantone die Breite des Gewässerraumes den baulichen Gegebenheiten anpassen, soweit eben der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Kantone entscheiden auch, wann sie bei eingedolten Gewässern im Wald und in Sömmerrungsgebieten auf die Gewässeraumausscheidung verzichten. Sie entscheiden auch, was überhaupt ein kleines Gewässer ist, das von der Regel ausgenommen ist; da mischen wir uns überhaupt nicht ein.

Insofern besteht hier bereits viel Ermessensspielraum, da hat Frau Ständerätin Fetz Recht. Wir können ihn jetzt aber noch vergrössern, indem wir eben bei sehr kleinen Fließgewässern generell auf die Gewässeraumausscheidung verzichten. Den Bauern war es auch immer ein wichtiges Anliegen, dass auf der Verordnungsstufe explizit noch in Bezug auf die Dauerkulturen reguliert wird, um Klarheit zu schaffen. Viel Regulierung – viel Regulierung! – ist halt einfach nötig. Föderalismus ist schon gut, aber sehr oft braucht es dann eben die Regulierung zur Klärung von Definitionen, zur Klärung von unbestimmten Rechtsbegriffen. Deshalb, glaube ich, hat man hier einen guten Weg gefunden, dass wir das nochmals anpassen. Aber es ist die Quadratur des Kreises, in diesen verschiedenen Nutzungskonflikten eine für alle befriedigende Lösung zu finden – doch das ist halt Politik.

Fetz Anita (S, BS): Frau Bundesrätin, wenn ich es richtig verstanden habe, betrifft das, was jetzt noch zusätzlich angepasst werden kann, die kleinen Fließgewässer und die Dauerkulturen, die ja eigentlich jetzt schon reguliert sind.

Wenn es nur darum geht und ich mich darauf verlassen kann, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Das ist im Moment so in der Vernehmlassung.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Im Grunde genommen habe ich es bereits gesagt: Der Antrag auf Ablehnung der Standesinitiativen ist die Konsequenz aus der Kommissionsmotion, wie sie formuliert vorliegt und jetzt verabschiedet wird.

15.3001

Le président (Hêche Claude, président): Madame Fetz a retiré sa proposition de rejeter la motion.

Angenommen – Adopté

12.309, 12.320, 12.321, 12.324, 12.325, 13.301, 13.307, 13.311, 13.314

*Den Initiativen wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite aux initiatives*

12.409

Parlamentarische Initiative

Lohr Christian.

Entschädigung von Hilfeleistungen von Angehörigen im Rahmen des Assistenzbeitrages

Initiative parlementaire

Lohr Christian.

Contribution d'assistance.

*Rémunération des prestations d'aide
fournies par des proches*

Sistierung – Suspension

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.15 (Sistierung – Suspension)

Le président (Hêche Claude, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission. A l'unanimité, la commission propose d'ajourner l'examen de l'initiative, conformément à l'article 87 alinéa 3 de la loi sur le Parlement.

Maury Pasquier Liliane (S, GE), pour la commission: L'initiative parlementaire Lohr a pour objectif que la contribution d'assistance, qui peut être obtenue depuis le 1er janvier 2012, puisse également être accordée au conjoint ou aux personnes qui sont parentes en ligne directe d'une personne handicapée lorsqu'ils lui fournissent une prestation d'aide. Cette proposition, déjà discutée dans le cadre du premier volet de la 6e révision de l'assurance-invalidité, n'avait alors pas été retenue, le Parlement ayant préféré exclure les conjoints et parents proches de la contribution d'assistance. La Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national a donné suite à cette initiative en mai 2013 estimant, à l'instar de son auteur, qu'il fallait laisser le choix aux personnes concernées de demander à leurs proches ou à des tiers l'aide nécessaire pour renforcer leur autonomie et leur permettre ainsi de rester à domicile.

Notre commission a, pour sa part, examiné cette initiative dans un contexte différent puisque, entre-temps, le premier projet du second volet de la 6e révision de l'assurance-invalidité a échoué au Parlement. Le troisième projet est quant à lui encore pendant devant la commission du Conseil national.

La voie à suivre pour la révision de l'assurance-invalidité et pour sa sécurité financière est donc encore incertaine. De ce fait, notre commission souhaite attendre encore les propositions du Département fédéral de l'intérieur sur cette question – les travaux ont démarré notamment sous l'impulsion de la motion Schwaller, adoptée entre-temps par les deux chambres –, ainsi que la publication d'un rapport d'évaluation prévue pour 2016, qui nous permettra d'avoir une vue d'ensemble. Elle pourra ensuite reprendre la discussion à propos de l'initiative parlementaire Lohr en toute connaissance de cause.